

## **\* Amtliche Bekanntmachung**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 108 „Hüngert“ -Büttgen- Aufstellungsbeschluss Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Bekanntmachungsanordnung vom 27.09.2018)**

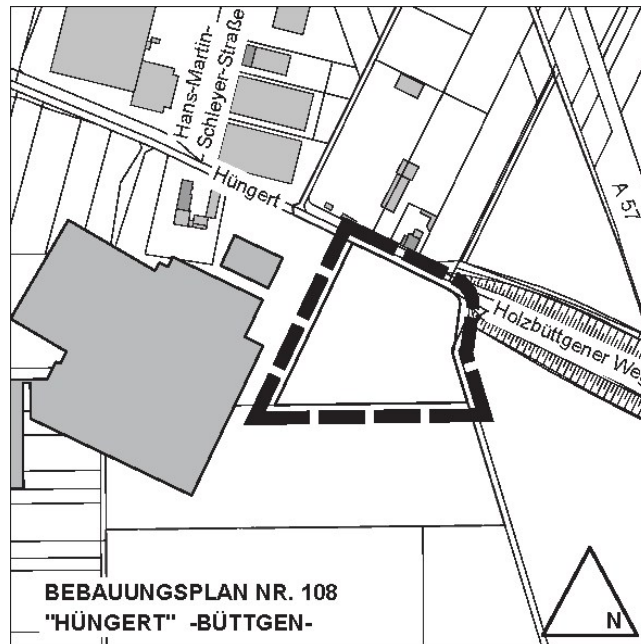
Der Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 108 „Hüngert“ -Büttgen-  
Gemäß § 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 108 „Hüngert“ -Büttgen- beschlossen.
2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 108 „Hüngert“ -Büttgen-  
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 108 „Hüngert“ -Büttgen- beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird gleichzeitig durchgeführt.

Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt die zweckmäßige Anordnung der geforderten Stellplätze in Bezug auf die Nutzung von Radius und Standort der Stellplätze im Zuge des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen.

Das Plangebiet „Hüngert“ –Büttgen- wird im Norden durch den Holzbüttgener Weg, im Osten durch landwirtschaftliche Fläche und im Westen und Süden durch das Ikea-Areal begrenzt.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) zu entnehmen.



Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 108 „Hüngert, - Büttgen-“ wird das städtebauliche Ziel verfolgt, auf Basis des vom Vorhabenträger beantragten Konzeptes die Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Unternehmens für Gebrauchtwagenverkauf und -leasing sowie einer Mietwagenstation zu schaffen.

Der Planentwurf mit Entwurfsbegründung kann

im Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst, Zimmer 215

in der Zeit vom 08.10.2018 bis einschließlich 19.10.2018 von

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.



Zusätzlich können die vorgenannten Unterlagen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 108 „Hüngert“, -Büttgen- im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst, während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen werden.

Stellungnahmen zur Planung können vom 08.10.2018 bis einschließlich 19.10.2018 schriftlich bei der Stadtverwaltung Kaarst im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2 oder im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, Zimmer 215, oder zur Niederschrift im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, Zimmer 215, abgegeben werden.

Kaarst, den 27.09.2018  
Die Bürgermeisterin  
gez.  
Dr. Ulrike Nienhaus

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 108 „Hüngert, -Büttgen- vom 20.09.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 27.09.2018  
Die Bürgermeisterin  
gez.  
Dr. Ulrike Nienhaus